

2/6. ~~FSS~~

WIENER RATHAUSKORRESPONDENZ.

Wien, 20. Mai 1915. - Abendausgabe.

Anzeigepflicht für Vorräte an Schafwolle. Zufolge Handelsministerialverordnung vom 14. Mai 1915 ist jeder, der nichtverarbeitete - hiezu gehört auch bloss gewaschene - oder nicht in Verarbeitung befindliche Schafwolle in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, verpflichtet, diese Vorräte nach dem Stande vom 20. ~~Mai~~ Mai 1915 sowie nach dem Stande vom 1. Juni und vom 15. Juni - vom Monate Juli aber monatlich nach dem Stande vom ersten eines jeden Monats - innerhalb acht Tagen von den angegebenen Terminen an gerechnet bei der politischen Behörde, in deren Gebiet sich die Vorräte befinden - in Wien beim magistratischen Bezirksamte zur Anzeige zu bringen. Für diese Anzeigen (in zweifacher Ausfertigung) sind die vorgeschriebenen Formulare, welche ausschliesslich bei den zuständigen magistratischen Bezirksämtern erhältlich sind, zu verwenden.
